

## **Stellungnahme der Emschergenossenschaft und des Lippeverbandes zum Entwurf der Novellierung des LWG NRW (Stand 18.02.2020)**

### **1. Grundsätzliches:**

Die im Rahmen der letzten Novellierung im Jahre 2016 von der **agw (mit Stand vom 23.06.2015) vorgetragenen Hinweise und Vorschläge** zum Artikelgesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandlicher Vorschriften wurden seinerzeit nicht zur Gänze eingearbeitet. Ebenso verhält es sich mit den von der **agw erarbeiteten Eckpunkten** für eine agw-Position zur damals angekündigten und heute in Rede stehenden Überarbeitung des LWG NRW (**Stand 16.10.2018**). **Insofern bitten wir die agw, die noch offenen Punkte wiederum in die gegenüber dem Umweltministerium abzugebende Stellungnahme einzubringen.**

### **2. Weiterer Artikel im Artikelgesetz zur Änderung der Verbandsgesetze:**

Überdies **regen wir an**, im Rahmen der anstehenden Novellierung einen weiteren Artikel in das Artikelgesetz aufzunehmen, der die **Ergänzung verbandsrechtlicher Vorschriften** vorsieht.

#### **(1) § 2 EmscherGG, § 2 LippeVG sowie in den anderen Verbandsgesetzen**

Zum einen sollten die Wasserverbände ermächtigt werden, Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung durchzuführen. Es wurden bereits erste Überlegungen zur Aufnahme eines weiteren Aufgabentitels in die Verbandsgesetze angestellt und mit dem Umweltministerium kommuniziert. Die Gesetzesergänzung soll dazu dienen, den Wasserverbänden Rechtssicherheit im Hinblick auf die verbandliche Aufgabenwahrnehmung und Beitragsfähigkeit zu verschaffen, soweit sie Kommunen, Unternehmen und Private bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung finanziell und tatsächlich unterstützen. Der **Formulierungsvorschlag** zur textlichen Ergänzung der Verbandsgesetze lautet am **Beispiel des EmscherGG** wie folgt:

#### „§ 2 Aufgaben der Genossenschaft

*(1) Die Genossenschaft hat im Genossenschaftsgebiet folgende Aufgaben:*

*(...)*

*11. Förderung wasserwirtschaftlicher und damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung“.*

Alternativ kommt eine Ergänzung des LWG NRW in Frage. Dies würde die Wasserverbände über die Förderung von Drittmaßnahmen hinaus dazu ermächtigen, verbandseigene Klimamaßnahmen durchzuführen. Denkbar wäre insoweit, in das LWG nach § 53 einen § 53a einzufügen wie folgt:

#### „§ 53a Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung im Gebiet von sondergesetzlichen Wasserverbänden

*Sondergesetzliche Wasserverbände sind zu wasserwirtschaftlichen und damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung berechtigt und verpflichtet, soweit und solange sie diese als Verbandsunternehmen durchführen.“*

## **(2) Ergänzung in § 16 Abs. 5 Ziffer 7 EmscherGG, § 17 Abs. 5 Ziffer 7 LippeVG sowie die entsprechende Vorschrift in den anderen Verbandsgesetzen**

Zum anderen sollte den Verbänden die Möglichkeit eröffnet werden, selber – gegebenenfalls mit anderen Wasserverbänden – Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) zu errichten oder diesen beizutreten.

Zu diesem Thema würden wir gern eine Abstimmung innerhalb der agw vornehmen.

Neben der Gründung einer eigenen AöR kommt beispielsweise auch die gemeinsame Gründung einer AöR zur kooperativen Wahrnehmung von Unterstützungsleistungen zur Erbringung der verbandlichen Kernaufgaben nach § 2 der Verbandsgesetze in Betracht: (bspw.: SAP-Kooperation; gemeinsames Labor etc.). Darüber hinaus ist es aber auch denkbar, dass sich ein Verband innerhalb seines Verbandsgebietes an einer AöR anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt. Dazu **könnten** bspw. § 16 Abs. 5 Ziffer 7 EmscherGG, § 17 Abs. 5 Ziffer 7 LippeVG sowie die vergleichbaren Normen in den anderen Verbandsgesetzen **etwa wie folgt ergänzt werden:**

### **§ 16 Abs. 5 Ziffer 7 EmscherGG (novelliert)**

*„Bildung von oder Eintritt in Handelsgesellschaften sowie in Vereinigungen bürgerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder **in Anstalten des öffentlichen Rechts**, in kommunale Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände und Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Handelsgewerbe sowie bei Änderungen der diesen Geschäften zugrundeliegende Verträgen,“*

Zur Begründung unseres Vorschlags ist auszuführen, dass anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts – wie bspw. den Kommunen - dieses Recht zusteht. Auch das Land selbst kann eine AöR gründen. Bei der Diskussion zur Aufnahme dieser Möglichkeit in anderen Gesetzen sind vermutlich die Verbandsgesetze nicht besonders im Focus gewesen. Dies hindert aber nicht, heute, quasi nachträglich, diese Möglichkeit für die Verbände zu schaffen.

## **3. Im Einzelnen zu den LWG-Vorschriften im Entwurfstext, Stand 18.02.2020:**

### **(1) §§ 22 bis 24**

Hinsichtlich der im vorgelegten Entwurf enthaltenen Änderungen der §§ 22 bis 24 dürfen wir wie folgt aus der **Mail von Herrn Fischer an die agw vom 28.11.2018** auszugsweise zitieren und im Übrigen auf die der Mail in Anlage beigefügte Änderungsfassung verweisen:

*„Während § 22 LWG aus meiner Sicht unverändert bleiben kann, besteht bei den §§ 23 und 24 Anpassungsbedarf. Einerseits sind die Regelungen an einigen Stellen redaktionell zu überarbeiten, andererseits sind unsere Vorschläge nicht oder nicht vollständig berücksichtigt.“*

*Ich habe daher aus den von Frau Dr. Pawlowski geänderten §§ 23 und 24 eine Reinfassung erstellt (= n.F.) und diese im Änderungsmodus überarbeitet (= ü.F.), siehe Word-Datei als Anlage.*

Im Einzelnen:

1. § 23 Abs. 2 Satz 1 und Satz 4 Nr. 1 ü.F.: „wirtschaftlich offenkundig nicht in der Lage“

Die textliche Ergänzung „oder zur Unterhaltung der Anlage wirtschaftlich offenkundig nicht in der Lage“ in § 23 Abs. 2 Satz 1 ü.F. greift die Frage von Frau Dr. Pawlowski auf, ob auch der Fall geregelt werden sollte, dass der Pflichtige zwar „benannt“ (wohl gemeint: bekannt), aber wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Ich halte es für sinnvoll, diesen Fall zusätzlich aufzunehmen, da anderenfalls die Behörde die Ersatzvornahme durchführen muss und u.U. für eine einzige Maßnahme unterschiedliche Verantwortlichkeiten bestehen.

Nimmt die zuständige Behörde den Gewässerunterhaltungspflichtigen in diesem Fall in Anspruch, sollte sie ihm den Aufwand voraussetzungslos – d.h. ohne vorherige Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen – ersetzen, vgl. § 23 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 ü.F. (siehe auch nächster Punkt).

2. § 23 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 ü.F.: „nicht feststellbar“

Die mangelnde Feststellbarkeit des Pflichtigen ist m.E. ein weiterer Fall, der die Behörde zur voraussetzungslosen Erstattung verpflichten sollte. § 23 Abs. 2 Satz 6 n.F. kann entfallen.

3. § 23 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 ü.F.: „iWd Vollstreckung nicht sogleich vollständig begetrieben“

Der Unterschied zwischen den Tatbestandsalternativen in § 23 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und Nr. 2 n.F. bleibt unklar. Wann kann der Aufwand iWd Vollstreckung „nicht sogleich vollständig begetrieben“ werden (Nr. 1 n.F.), und wann kann er „nicht begetrieben“ werden (Nr. 2 n.F.)?

Unabhängig davon, wie Nr. 1 und Nr. 2 n.F. zu interpretieren sind, hilft uns die Regelung in Nr. 1 nicht weiter, da sie in jedem Fall die erfolglose Durchführung der Vollstreckung verlangt und diese einige Zeit in Anspruch nehmen kann, in der der Verband seinen Aufwand ohne Beitragsausgleich zwischenfinanzieren muss.

Dabei hängt die Vollstreckungsdauer auch davon ab, ob der Erstattungsanspruch des Gewässerunterhaltungspflichtigen gegen den Pflichtigen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur ist. Der Wortlaut des § 23 Abs. 2 Satz 2 („hat ... den Aufwand zu erstatten“) wie auch die Tatsache, dass der Unterhaltungspflichtige nicht unbedingt öffentlicher Träger sein muss (vgl. § 62 Abs. 2 LWG), sprechen in meinen Augen eher für eine privatrechtliche Forderung. Auch RA Dr. Schulz geht in seinem Aufsatz in W+B 2017, Seite 71 ff., offenbar von einer privatrechtlichen Forderung aus (vgl. Seite 77: „Bei der Kostenerstattung fordert der Gewässerunterhaltungspflichtige die Verpflichteten zur Zahlung auf.“). Ist der Erstattungsanspruch jedoch privatrechtlich geltend zu machen, kann es mglw. Jahre dauern, bis mit der Vollstreckung überhaupt begonnen wird. Selbst wenn jedoch der Erstattungsanspruch öffentlich-rechtlicher Natur ist und im Verwaltungswege vollstreckt werden kann (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVG NRW; § 28 Abs. 2 LippeVG), kann es durchaus einige Zeit dauern, bis endgültig feststeht, dass die Forderung nicht oder nicht vollständig begetrieben werden kann.

Da der Wasserverband keine Möglichkeit hat, den Aufwand nach § 23 Abs. 2 über Verbandsbeiträge zwischenzufinanzieren (vgl. Entwurf der Gesetzesbegründung), sollte ihm die zuständige Behörde den Aufwand grundsätzlich bereits dann erstatten, wenn der Pflichtige nach dessen Aufforderung nicht sofort bezahlt. Eine Ausnahme gilt

*nur dann, wenn der Aufwand geringfügig ist (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1, 2. HS n.F. / Nr. 2, 2. HS ü.F. und Entwurf der Gesetzesbegründung: unter 1 % des verbandlichen Gewässerunterhaltungsaufwandes).*

4. § 23 Abs. 2 Satz 4 ff. ü.F.

*Die weiteren Korrekturvorschläge sind redaktioneller Art.*

5. § 24 Abs. 1 Satz 1 ü.F.

*Der Korrekturvorschlag („der zuständigen Behörde“) ist redaktioneller Art.*

6. § 24 Abs. 1 iVm Abs. 3 n.F. / ü.F.

*Hierzu nur eine Anmerkung:*

*Die von Frau Dr. Pawlowski vorgeschlagene Ergänzung eines 2. HS in § 24 Abs. 1 Satz 2 („soweit die Arbeiten erforderlich waren und der Aufwand das gesetzliche Maß nicht überschreitet“) dient dazu, den Erstattungsanspruch des Pflichtigen gegen den Verursacher auf das erforderliche und angemessene Maß zu beschränken (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, vgl. Entwurf der Gesetzesbegründung). Dies erscheint für sich betrachtet sinnvoll und angemessen.*

*Für uns Wasserverbände stellt sich jedoch die Frage, ob die Beschränkung auch für uns gilt, wenn wir anstelle des Pflichtigen gemäß Abs. 3 tätig werden. Aus meiner Sicht ist die Anwendbarkeit von Abs. 1 Satz 2, 2. HS auf den Erstattungsanspruch des Unterhaltungspflichtigen in Abs. 3 nicht ganz eindeutig: Für diese Annahme – und damit für einen auf das erforderliche und angemessene Maß beschränkten Erstattungsanspruch der Wasserverbände – spricht die Formulierung „die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen“ in Abs. 3 Satz 1; gegen die Annahme spricht, dass in Abs. 3 Satz 3 allgemein von „Kosten der Anpassung“ die Rede ist.*

*Ist die Anwendbarkeit zu bejahen, muss sich der Wasserverband mit dem Pflichtigen und Verursacher oder ggf. mit der zuständigen Behörde u.U. über die Erforderlichkeit der Arbeiten und die Angemessenheit des Kostenbetrages – evtl. auch gerichtlich – auseinandersetzen. Der Verband kann sich also nicht darauf verlassen, dass er sämtliche Kosten abwälzen kann.*

*Insofern stellt sich die Frage, ob die Anwendbarkeit von Abs. 1 Satz 2, 2. HS für Abs. 3 ausdrücklich ausgeschlossen werden sollte. Ich fürchte, dies lässt sich sachlich kaum rechtfertigen.*

7. § 24 Abs. 4 ü.F.

*In der n.F. ist unsere Anregung, in § 24 auch den Fall vorzusehen, dass anstelle der erforderlichen Anlagensanierung eine wirtschaftlich günstigere Gewässerumgestaltungsmaßnahme durchgeführt werden kann, nicht berücksichtigt. § 24 Abs. 4 ü.F. schafft hierfür eine Regelung. Die Regelung verzichtet – bewusst – darauf, eine eigene Kostentragungspflicht des Gewässerunterhaltungspflichtigen anzusprechen.“*

## **(2) §§ 25 Absatz 1, 40 Absatz 2 Satz 1, 56 Absatz 1 Satz 3, 76 Absatz 1**

Nach dem vorgelegten Entwurf soll bei allen anlagenbezogenen Regelungen die Vorgabe aus dem LWG 2016, auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten,

gestrichen werden. Begründet wird dies mit der vom Koalitionsvertrag geforderten Deregulierung.

Gerade im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen im Klimaschutz ist diese Streichung nicht zeitgemäß. Dieses primäre Ziel eines effizienten Einsatzes von Ressourcen und Energie darf einer Forderung nach Deregulierung an dieser Stelle nicht weichen. Einer Deregulierung kann vielmehr in Hinblick auf eine Herabsetzung der vielfachen Berichtspflichten entsprochen werden.

### **(3) § 31**

Die Reduzierung des Gewässerrandstreifens von 10 auf 5 Meter bedeutet für die sondergesetzlichen Wasserverbände einen enormen Rückschritt. Wie die agw bereits in Ihrem Schreiben aus dem Jahr 2018 vorgetragen hat, erfüllen Gewässerrandstreifen eine wertvolle Funktion in und am Gewässer, wie etwa den Nährstoffrückhalt und eine damit verbundene Verbesserung der Gewässerqualität, der Beitrag zum Mikroklima am Gewässer oder der natürliche Schutz vor Sedimenteintrag durch Ufererosion in das Gewässer.

Es ist daher nicht nachzuvollziehen, warum der Gewässerrandstreifen nunmehr wieder auf fünf Meter reduziert werden soll. In § 38 Abs. 3 S. 3 WHG sind abweichende Regelungen der Länder zum Gewässerrandstreifen ausdrücklich vorgesehen. Von der Möglichkeit der Festlegung eines breiteren Gewässerrandstreifens haben zahlreiche Bundesländer Gebrauch gemacht. Wie bereits in der Begründung zum Gesetzesentwurf selbst enthalten, ermöglicht ein auf 10 Meter erweiterter Gewässerrandstreifen einen weitergehenden Rückhalt von Sediment und Oberflächenabfluss aus landwirtschaftlich genutzten Flächen als ein schmalerer Streifen. Nun eine Abkehr von der Regelung aus 2016 zu vollziehen, um zunächst die Erfolge der zusätzlichen Verbote im Gewässerrandstreifen nach Absatz 2 oder von Maßnahmen innerhalb von Kooperationen nach Absatz 5 zu beobachten, ist der falsche Ansatzpunkt.

Auch der Verweis auf die bevorstehende Umsetzung der Nitratrichtlinie in bundesdeutsches Recht geht fehl. Es kann zum derzeitigen Zeitpunkt mitnichten dahinstehen, wie die konkrete Ausgestaltung der bisher nur im Entwurf vorliegenden DüV des Bundes aussehen wird. Es ist unklar, ob die Vorgaben der Nitratrichtlinie zum Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässer vor dem Eintrag von Nitrat richtlinienkonform umgesetzt werden. Daher besteht weiterhin Bedarf, den Gewässerrandstreifen auf 10 Meter zwecks Minderung des Eintrags von Nitrat im Oberflächengewässer festzulegen.

### **(4) § 35**

Eine Bodenschatzgewinnung in Wasserschutzgebieten soll zukünftig wieder möglich sein. Ob die landesweite Wasserschutzgebietsverordnung zukünftig ausreichend sein wird, um einen ausreichenden Schutz der Wasserschutzgebiete sicherzustellen, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Daher sollte das Verbot weiterhin im LWG enthalten sein.

### **(5) § 37**

Zu § 37 möchten wir anmerken, dass die Begründung des Vorrangs der Wasserversorgung zu einseitig zugunsten der öffentlichen Wasserversorgung, der Wirtschaft sowie der Industrie und Landwirtschaft geprägt ist. Ökologische Gesichtspunkte, die in der heutigen Zeit eine stets

wichtigere Rolle einnehmen, kommen nahezu gar nicht vor. Unseres Erachtens nach muss sich in der Begründung eine Abwägung widerspiegeln, wonach eben auch die Interessen derjenigen bedacht worden sind, die für die Gewässerunterhaltung eintreten. Eine Mindestwasserführung zur Aufrechterhaltung der Gewässerstruktur und -güte sollte Berücksichtigung finden.

#### **(6) § 44**

Nicht zeitgemäß ist die Regelung in § 44. Alle Anstrengungen, die insbesondere auch vom Umweltministerium NRW ausgehen und in Millionenhöhe von ihm finanziell unterstützt werden, Niederschlagswasser vom Mischsystem abzukoppeln und am Anfallsort zurückzuhalten, zu versickern oder in Gewässer nach gegebenenfalls zuvor erforderlicher Behandlung abzuleiten, werden konterkariert. Gerade die EmscherGenossenschaft unternimmt in den nächsten Jahren mit der so genannten Zukunftsinitiative „Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft“ für sich, den Lippeverband, den Ruhrverband und die LINEG (und in einem kleinen Ausschnitt des Niersverbandes) auf dem Kerngebiet des Regionalverbandes Ruhr erhebliche finanziell vom Land geförderte Vorkehrungen für eine integrale, wassersensible Stadtentwicklung mit den folgenden Maßnahmen:

- Abkopplung von versiegelten Flächen,
- Dach- und Fassadenbegrünung,
- Schaffung von Verdunstungsflächen (z. B. durch Gestaltung mit Wasser und Grün) und Flächenentsiegelung,
- Anlage und attraktive Gestaltung von Regenwasserversickerungsanlagen,
- Notwasserwege und Retentionsflächen zur Vermeidung und Reduzierung von Schäden,
- multifunktionale Freiflächengestaltung als Element urbaner Freiräume z. B. für Starkregenereignisse.

#### **(7) § 45**

Die Frist in § 45 Abs. 2 ist bis zum 31.12.2027 anzupassen.

Nach derzeitiger Planung und unter der Maßgabe, dass keine weiteren, aus heutiger Sicht nicht vorhersehbare Umstände eintreten, die eine Fertigstellung verzögern werden, geht die EmscherGenossenschaft davon aus, dass bis Ende 2021 der Emscherumbau ganz weitestgehend abgeschlossen sein wird und somit die Abwasserfreiheit der Emscher realisiert werden kann. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich in einzelnen Städten die in diesem Zusammenhang ebenfalls notwendigen Baumaßnahmen in kommunaler Zuständigkeit, insbesondere die Vielzahl von sog. Umschlussarbeiten an das neu geschaffene Emscher-System, nicht in vollem Umfang rechtzeitig bis Ende 2021 fertiggestellt werden können. Diese Maßnahmen sind nach derzeitiger Einschätzung undzeitigem Kenntnisstand sind diese Maßnahmen nicht vor Ende 2025 zu realisieren. Vor diesen Hintergründen ist die zeitliche Befristung in § 45 Abs. 2 Satz 1 LWG, insbesondere auch aus kommunaler Sicht, zu verlängern. Damit wird die neue Frist an die dritte Bewirtschaftungsplanung, die den Planungszeitraum bis Ende 2027 abdeckt, gekoppelt mit der Folge, dass weiterhin die

Einleitung von Abwasser in Gewässer unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 LWG erlaubt werden kann.

## **(8) § 52**

Der im Entwurf ergänzende neue Satz 2 in § 52 Abs. 2 LWG NRW mit Verweis auf die Nr. 3 und 4 des § 46 Abs. 2 Satz 2 ist zuzustimmen.

**Unabhängig davon**, ob nach der derzeitigen Gesetzeslage tatsächlich nur die Pflicht nach Nr. 2 des § 46 Abs. Satz 2 LWG übertragen werden kann (so das MULNV) oder vielmehr auch schon heute zusätzlich die Pflichten Nr. 3 und 4 (so EG/LV), **ist in der Begründung zur LWG-Novelle** der Begriff „**Kanalnetzübernahme**“ **zu vermeiden**. Dies suggeriert andernfalls eine einseitige Übernahme des Kanalnetzes durch die sondergesetzlichen Wasserverbände gegen den Willen der Kommune. Es handelt sich vielmehr, entsprechend der in **§ 52 Abs. 2 Satz 1** gewählten Formulierung, um eine **Übertragung** gemeindlicher Pflichten und Aufgaben auf den Verband, die der Zustimmung des Verbandes bedarf, und somit gerade nicht um eine „Kanalnetzübernahme“.

**Darüber hinaus sollte innerhalb der agw diskutiert und abgesprochen werden**, ob auch - wenn die Kommune es wünscht – die Pflicht des § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LWG NRW (Abfahren des Schlammes aus Kleinkläranlagen) gem. § 52 Abs. 2 LWG NRW optional übertragen werden kann.

Das Gegenargument in der Gesetzesbegründung, Abwasserbehandlungsanlagen (wohl gemeint: Abwasseranlagen) könnten von der „Kanalnetzübernahme“ nur dann erfasst sein, soweit sie für die Erfüllung der Pflicht nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 notwendig seien, also dem operativen Betrieb eines Kanalnetzes als Abwasseranlage zum Sammeln und Fortleiten zugerechnet werden könnten, überzeugt nicht. Nirgendwo steht, dass die Pflichtenübertragung nach § 52 Abs. 2 lokal auf das Kanalnetz beschränkt sein muss. Die Gesetzesbegründung weist vielmehr in Bezug auf § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Nr. 4 zu Recht darauf hin, dass das Interesse der übertragenen Kommune darauf gerichtet sei, Fachpersonal für die Erfüllung der operativen „kanalnetzbezogenen“ Pflichten nach der Kanalnetzübertragung nicht mehr vorhalten zu müssen. Gründe dafür, dass das Interesse der Kommunen nur auf die „kanalnetzbezogenen“ Pflichten nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3 und 4 LWG NRW und nicht auch auf die Pflicht zum Einsammeln und Abfahren des Schlammes aus Kleinkläranlagen und dessen Aufbereitung und Verwertung oder Beseitigung nach dessen Nr. 5 gerichtet sein soll, nennt die Gesetzesbegründung nicht und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Auch der weitere Hinweis der Gesetzesbegründung unter Verweis auf § 56 S. 3 WHG, der Kommune verbleibe die Möglichkeit, sich des Verbandes ohne Pflichtenübertragung als Erfüllungsgehilfe zu bedienen, überzeugt nicht. Hinzu kommt, dass eine Übertragung der Aufgabe auf den Verband nach dem Verbandsrecht - dann insoweit als Erfüllungsgehilfe der Kommune, wie dies in der Begründung zur LWG-Novelle zum Ausdruck gebracht worden ist - aufgrund der geänderten Sichtweise der Finanzverwaltung zur Umsatzsteuerpflicht (Stichwort: § 2b UStG-Problematik) der Umsatzsteuer unterfallen soll, während die über § 52 Abs. 2 LWG gesetzlich übertragenen Aufgaben des § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3 und 4 LWG unstrittig umsatzsteuerfrei sind. Auch aus diesem Grund sollte eine Pflichtenübertragung in § 52 Abs. 2 LWG NRW optional ermöglicht werden.

## **(9) § 73**

Die Ergänzung in § 73 Abs. 1 S. 7 halten wir für nicht zielführend. Der Inhalt bereits geschlossener Kooperationsvereinbarungen lässt vermuten, dass ein Flächenerwerb im Wege einer Kooperationsvereinbarung mitnichten verbindlich geregelt werden wird. Das Instrument ist ungeeignet, um das gesetzlich geregelte Vorkaufsrecht zu ersetzen.

Darüber hinaus sollte das Vorkaufsrecht nach § 99a WHG für Belange des Hochwasserschutzes nicht ausgeschlossen werden. Der Hochwasserschutz ist eine elementarte Aufgabe der sondergesetzlichen Wasserverbände. Die Möglichkeit der Verbände, den Hochwasserschutz als Unterhaltungspflichtige wie auch als Verbandsaufgabe in Wahrnehmung der dem Land obliegenden Unterhaltungspflicht zu gewährleisten (z.B. an der Lippe), wird durch die Regelung erheblich beeinträchtigt.

#### **(10) § 74**

Die im Entwurf enthaltene Fristen in § 74 Abs. 2 sind teilweise überholt und müssen angepasst werden.

#### **(11) § 83**

Auch die Streichung von § 83 Abs. 1 halten wir nicht für zielführend.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind Überschwemmungsgebiete, in denen nur unter Beachtung zahlreicher Einschränkungen gebaut werden darf. Gemäß § 83 Abs. 1 LWG iVm § 76 Abs. 2 Nr. 2 WHG unterliegen rückgewinnbaren Fläche in NRW – also Potentialflächen im Hinterland der Hochwasserschutzanlagen – denselben Einschränkungen. Aus diesem Grund sind zahlreiche rückgewinnbare Flächen in NRW unbebaut.

Sollte § 83 Abs. 1 gestrichen werden, so würden diese unbebauten Flächen zu „Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ iSd § 78b WHG herabgestuft. Für diese gelten zwar auch Einschränkungen, diese sind jedoch deutlich schwächer als die der festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Mit einer baldigen Bebauung dieser Flächen wäre daher zu rechnen.

Diese Bebauung hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Flächenverfügbarkeit im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements der Wasserverbände, da die Flächen potentiell nicht mehr zur Verfügung stünden. Das wäre für das nachhaltige, vorsorgende Hochwasserrisikomanagement ein wesentlicher Nachteil. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass der Gesetzesentwurf – zumal aus der Feder des Umweltministeriums – auf einen kurzfristigen wirtschaftlichen Vorteil Einzelner anstatt auf eine vorsorgende und risikosenkende Gewässerpolitik setzt, die Raum für den Fluss schafft. Sollte die Streichung des § 83 Abs. 1 tatsächlich umgesetzt werden, wird dies die heute schon schwierige Flächengewinnung für die Hochwasserschutzprojekte deutlich negativ beeinflussen.